

genheiten Sachsens den getreuen Ständen nachstehende Eröffnungen zugehen.

## I.

Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1) Ein Abkommen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins (jedoch ausschließlich des Königreichs Hannover) einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits, wegen Besteuerung der Handelsreisenden.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1. September 1844 abgeschlossene Handelsvertrag erlosch mit dem Jahre 1853 und mit ihm zugleich die unter denselben Contrahenten, wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung vom 27. Juni 1846. In dessen Folge traten vom Jahre 1854 ab, hinsichtlich der Besteuerung dieser Gewerbetreibenden die in den beiderseitigen Staateengebieten maßgebenden allgemeinen Grundsätze wiederum in Kraft, nach denen die zollvereinsländischen Handelsreisenden in Belgien einer ungleich höhern Patentsteuer als die Angehörigen derjenigen Staaten unterworfen waren, zwischen denen und Belgien diesfällige, besondere Vereinbarungen bestanden.

Zu Beseitigung dieses, auch für die diesseitigen Handelsbeziehungen mit Belgien nur unerwünschten Zustandes bot indeß die belgische Regierung dem königlich preussischen Gouvernement alsbald eine anderweite Uebereinkunft für Preußen und den Zollverein an, es wurden deshalb von Preußen nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Zollvereinsregierungen behufige Verhandlungen eröffnet und auf deren Grund unter dem 2. Januar 1855 ein entsprechendes Abkommen getroffen, bei welchem zwar nicht, wie es bei der frühern Vereinbarung der Fall war, von völliger Steuerbefreiung der Handelsreisenden ausgegangen worden ist, welches jedoch den Grundsatz vollständiger Reciprocität feststellt.

Auf Grund dieses Abkommens ist königlich sächsischer Seits die S. 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855 ersichtliche Verordnung vom 24. Februar 1855 erlassen worden.

2) Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten mit der Republik Mexico vom 10. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 91 fg.) nebst zwei besondern, in der Publicationsverordnung vom 24. Mai 1856 (Seite 90 *ibid.*) bekannt gemachten erklärenden Abreden.

Dieser Vertrag hat zum Zweck, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen dem Zollverein und Mexico zu erleichtern, er beruht auf Gegenseitigkeit und enthält für Sachsen im Allgemeinen dieselben Stipulationen, welche sich in dem zwischen Sachsen und Mexico unter dem vierten October 1831 abgeschlossenen Vertrage (S. 455 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) finden.

Von größerer Wichtigkeit ist

3) der Vertrag, welcher zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins, einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegen-

seitigen Verkehrsverhältnisse unter dem 26. Januar 1856 (S. 205 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) abgeschlossen worden und nach der Bekanntmachung vom 10. December 1856 (S. 416 desselben Gesetz- und Verordnungsblattes) mit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres in Wirksamkeit getreten ist.

Bei Abschluß des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 war nämlich zu Art. 15 im Schlußprotokoll Nr. 11 *pot.* 4 von Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg vorbehalten worden, über eine, für die Uferstaaten der Weser gemeinsame Einrichtung zu Erhebung der Weserzölle, ingleichen über Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebiets und wesentliche Hilfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden könnten, Verhandlungen einzuleiten. Im Anschlusse hieran wurde laut eines Protokolls d. d. Berlin am 7. April 1853 für wünschenswerth anerkannt, die freie Stadt Bremen zu einer Verständigung über verschiedene, im Interesse der Zollsicherheit für alle Vereinsstaaten liegende Einrichtungen zu disponiren und deshalb mit dem Senate zu Bremen in entsprechende Verhandlungen zu treten. Die letztern wurden denn auch und zwar durch Bevollmächtigte Preußens, Hannovers und Kurhessens, vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten zu den gefaßten Beschlüssen, eingeleitet und zum Abschluß gebracht und es ist aus denselben der oben erwähnte Vertrag vom 26. Januar vorigen Jahres hervorgegangen.

Dieser Vertrag bezieht sich

- a) auf gegenseitige Schifffahrtsbegünstigungen (Art. 1—3),
- b) auf gleichmäßige Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszollbehandlung des wechselseitigen Verkehrs zwischen beiden Gebietsstellen (Art. 4) und
- c) auf Unterdrückung des Schleichhandels (Art. 5). Dieser letztere Punkt ist, bei den großen Schwierigkeiten, welche die Bewachung der Zollvereinsgrenze gegen das bremische Gebiet findet, von besonderer Wichtigkeit für das gemeinschaftliche Zolleinkommen und ist zu diesem Zwecke die dem Vertrage unter I. anliegende Uebereinkunft getroffen worden.

Ferner ist

- d) zu Erleichterung des Verkehrs zwischen Bremen und dem Zollvereine, sowie zu Beförderung des Waarenabfahes aus dem Zollvereine über Bremen, in dieser Stadt die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes vereinbart worden (Art. 6 und Art. 1 bis 10 der zu dem Vertrage gehörenden Anlage II.), die Eröffnung desselben auch bereits erfolgt, außerdem aber auch (Art. 7) verabredet worden, daß mit diesem Hauptamte eine Zollvereinsniederlage verbunden werden solle, in welcher Producte des Zollvereins, sowie in demselben verzollte, fremde Waaren gelagert und eintretenden Falles zollfrei in die Vereinsstaaten zurückgeführt werden können (Art. 11 bis 14 der vorgedachten Anlage II.). Ueber die persönlichen Verhältnisse der in dessen Folge auf bremisches Gebiet zu stationirenden Beamten enthält Art. 15 die nähern Festsetzungen.

- e) Zu wirksamerer Unterdrückung des durch die vorspringende Lage einiger bremischer Gebietstheile begünstigten Schleichhandels nach dem Zollvereinsgebiete, sind dem letztern die in Art. 8 näher bezeichneten Orte und Landes-